



Fasnachtvorschriften des Fasnachts-Comité 2026

Gültig für die Basler Fasnacht 2026 (23.–25. Februar 2026).

I. GRUNDSÄTZLICHES

Zur möglichst reibungslosen und sicheren Durchführung der Basler Fasnacht 2026 gelten die amtlichen „Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht 2026“ der Kantonspolizei Basel-Stadt. Als verantwortlicher Organisator erlässt das Fasnachts-Comité ergänzend diese „Fasnachtvorschriften des Fasnachts-Comité“. Beide Regelwerke ergänzen sich; polizeiliche und andere behördliche Anordnungen gehen stets vor.

II. VOR DER FASNACHT

1. Marschübungen im Kanton Basel-Stadt

Ab fünf Wochen vor Beginn der Fasnacht sind Marschübungen (Trommeln, Pfeifen, Musizieren) grundsätzlich in wenig besiedelten Gebieten der Stadtperipherie und der Landgemeinden im Freien zulässig: wochentags 07.00–23.00 Uhr, sonntags 10.30–23.00 Uhr. Bei berechtigten Klagen, insbesondere von Anwohnenden, kann die Polizei die Einstellung anordnen.

Lange Erlen (Comité-Präzisierung): Marschübungen sind dort offiziell erst ab dem 26. Januar 2026 erlaubt. Zudem gelten die Schutzbestimmungen für den Tierpark Lange Erlen.

2. Zonen mit Trommel-/Pfeifverbot (Auszug)

Zum Schutz von Patientinnen und Patienten sowie von Tieren ist jegliches Trommeln, Pfeifen und Musizieren in den Bereichen der in den Polizeivorschriften aufgeführten Spitäler und Kliniken sowie im Umfeld des Zoologischen Gartens und des Tierparks Lange Erlen untersagt. Ausnahmen bedürfen einer expliziten Bewilligung durch die zuständigen Behörden.

III. WÄHREND DER FASNACHT

1. Morgestraich

Der Morgestraich beginnt am Fasnachts-Montag um Punkt 04.00 Uhr. Im Fasnachtsperimeter sind Reklame-, Schaufenster- und Restaurationsbeleuchtungen zwischen 03.30 und 06.30 Uhr auszuschalten oder abzudecken. Zur Vermeidung von Unfällen („Laternenbrand“) sind Gasflaschen vorschriftsgemäss zu befestigen und zu bedienen. Guggemuusigen, Wagencliquen und Chaisen verzichten auf die Teilnahme am Morgestraich.

2. Cortège

2.1 Fasnachtsrouten und Comité-Standorte

Die Cortèges am Montag und Mittwoch (jeweils 13.30–18.00 Uhr) finden ausschliesslich auf den vom Comité publizierten Routen statt. Die Einheiten zirkulieren auf einer äusseren (gegen den Uhrzeigersinn) und auf einer inneren Route (im Uhrzeigersinn).

Comité-Standorte: Steinenberg, Wettsteinbrücke, Claragraben sowie Schiffflände.

Zählweise/Passierpflicht: Die Comité-Standorte sind gemäss untenstehenden Formel zu passieren. Mindestpassierunmindestens einmal pro Nachmittag zu passieren. Die Abgabe der Zugsplaketten und des Bouquets erfolgt nach speziellem Modus an den Comité-Standorten Steinenberg, Wettsteinbrücke, Claragraben. Die Standorte sind bis 18.00 Uhr besetzt.

Passierumfang: Waggiswagen, Pfeifer-/Tambourengruppen, Stammvereine, Guggemuusigen, Gruppen, Chaisen und Einzelmasken absolvieren insgesamt sechs Comité-Standorte (frei verteilt 4+2, 3+3, 2+4). Alte Garden, Pfeifer-/Tambourengruppen mit Status Alte Garden, Junge Garden und Binggis absolvieren insgesamt vier Comité-Standorte (Verteilung 4+0, 3+1, 2+2, 1+3, 0+4). Ein Comité-Standort gilt als passiert, wenn man zwei Punkte nach dem Comité startet. Werden nicht alle erforderlichen Standorte absolviert, erfolgen Abzüge bei den Subventionen.

2.2 Abmarschorte und -zeiten

Die Einheiten marschieren/fahren von den gemeinsam mit der Verkehrskommission festgelegten Abmarschorten und -zeiten ab. Um Staus zu vermeiden, sind Orte und Zeiten strikt einzuhalten. Die Einhaltung gilt für den ersten Abmarsch, den ersten Halt und den Wiederabmarsch.

Abmarschzeiten – Raster:

13.30 Uhr | 1. Halt bis spätestens 14.10 Uhr | Wiederabmarsch nicht vor 14.50 Uhr

14.10 Uhr | 1. Halt bis spätestens 14.50 Uhr | Wiederabmarsch nicht vor 15.30 Uhr

14.50 Uhr | 1. Halt bis spätestens 15.30 Uhr | Wiederabmarsch nicht vor 16.10 Uhr

Achtung: Wer um 13.30 Uhr abmarschiert, stellt sich ab 13.00 Uhr auf der Route auf (nicht erst um 13.30 Uhr einbiegen).

Kreuzen und Aufstellen auf der Route nach 13.30 Uhr ist nicht gestattet. Die Einheiten zirkulieren auf beiden Routen; ein Wechseln der Route ist nicht gestattet.

2.3 Ausweichmöglichkeiten

Bei Stockungen dürfen parallele Strassenzüge genutzt werden (z. B. Spiegelgasse – Schneidergasse – Münzgasse – Gerbergässlein; Gerbergasse; Schafgässlein).

Auf der inneren Route wird nach innen, auf der äusseren Route nach aussen ausgeschert.

2.4 Gesperrte Strecken

Dass Passieren des oder Abkürzen der Route durch den St. Albangraben ist nicht erlaubt.

2.5 Allgemeine Bestimmungen (für alle Einheiten)

Routen und Ausweichstrassen dürfen nur in allgemeiner Marschrichtung begangen/befahren werden.

Aufstellen und Halten erfolgt ausserhalb der Route; die offiziellen Ausstellplätze gemäss Routenplan sind zu verwenden.

Einfädler/Securitas sorgen an neuralgischen Punkten für reibungslosen Durchmarsch; deren Anweisungen sind zu befolgen.

Alle Aktiven tragen während des Cortèges ihre Larven; Laternenträger sind zweckmässig zu maskieren.

Abstand zu Pferden ist zwingend; keine Hupen/Pauken/Rätschen unmittelbar vor oder neben Pferden; keine Wurfgegenstände auf Pferde.

Rauch- und Knallpetarden und jede andere Art der Rauchentwicklung sind an der Fasnacht strikte verboten.

2.6 Besondere Bestimmungen für Wagen, Chaisen, Pferde und Requisiten (Auszug)

Begriffe: Wagen (inkl. motorisierte Trendfahrzeuge), Requisiten (von Hand gezogen, ggf. Motorunterstützt), Chaisen/Tierfuhrwerke – gemäss Polizeivorschriften.

Requisiten sind nicht zugfahrzeugbetrieben; Laternen gelten als Requisiten.

Abmessungen: max. 3.00 m Breite; max. 4.00 m Höhe (bei getragenen Gegenständen inkl. Träger).

Mitfahrende Personen auf oberster Plattform: Plattformboden max. 2.50 m über Fahrbahn; unter Tramoberleitungen nur sitzend.

Zugfahrzeuge dürfen nur mit maximal einem Anhänger fahren.

Sicherheitsausstattung: Rundumverschalung bis 25 cm über Boden (feste Materialien) plus elastische Ergänzungen bis max. 10 cm; Sicherung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger mittels elastischer Verstrebungen (z. B. Spiralfedern) und optischer Markierung (Stoffbänder/Wimpel).

Betriebssicherheit: wirksame Bremsen; dichte Leitungen; einwandfreie Lenkung; unbeschädigte Reifen; betriebssichere Verbindungseinrichtung; voll funktionsfähige Elektrik.

Beleuchtung ausserhalb Cortège vorschriftsgemäss sichtbar (Front/Schluss/Bremslichter, Kontrollschilder). Ggf. Richtungsänderung mit Kelle anzeigen.

Spiegel/Kamera: Aussenrückspiegel links/rechts (Sichtweite \geq 100 m) oder Kamera-Monitor-System gemäss Anforderungen und Totwinkelspiegel.

BESIBE: erforderlich für nicht immatrikulierte Anhänger sowie wesentlich veränderte immatrikulierte Fahrzeuge; Kopie vorab an Kantonspolizei; Original und Fahrzeugausweis an der Fasnacht mitführen; Gültigkeit ab Ausstellung für drei Fasnachten.

Tagesausweise: für nicht ordentlich zugelassene Fahrzeuge zu beantragen; Sonderregeln für > 10 Jahre alte Fahrzeuge bzw. landwirtschaftliche Anhänger (30 km/h).

Chaisen/Vorreiter: pro Pferd zusätzliche geeignete Begleitperson; tiergerechter Einsatz (Scheuklappen empfohlen; erfahrene Kutscher/Reiter).

2.7 Verhalten gegenüber Publikum

Keine harten Gegenstände blindlings in die Menge oder gegen Fenster werfen.

Besondere Vorsicht gegenüber Kindern, die sich Gaben holen.

Die Fasnacht geniesst internationale Bekannt- und Beliebtheit. Bei Konflikten hilft Aufklärung mehr als Konfrontation.

3. Fasnachts-Montag und -Mittwoch – Abend

ÖV-Betrieb gemäss BVB-Spezialfahrplänen; ausserhalb der Innenstadt Tram/Bus ungehindert passieren lassen.

Strassenreinigung in der Innenstadt ab 04.00 Uhr; bei Schienenreinigung zu etwelcher Zeit nicht in Strassen mit Tramgleisen marschieren.

4. Fasnachts-Dienstag (Zyschdig)

Kein vom Comité organisierter Cortège.

Im gesamten Fasnachtsperimeter sind Wagen (inkl. motorisierte Trendfahrzeuge) nicht erlaubt. Erlaubt sind Requisiten und mit Körperkraft angetriebene, fasnachtstaugliche Fortbewegungsmittel im Schritttempo.

Ab 18.30 Uhr dürfen auf Markt- und Barfüsserplatz keine Requisiten abgestellt sein.

Platzkonzerte und Sternmarsch der Guggemuusigen: gemäss separater Publikation (Seibi/Marktplatz/Claraplatz).

5. Laternenausstellung

Ort/Zeiten: Münsterplatz – von Montag ab 20.00 Uhr bis Mittwoch 12.00 Uhr.

Anlieferung: Montag 18.30–22.00 Uhr; Anmeldung beim Einweiseposten. Laternen bei Wind mit Betonklötzen („Elefantenfüssen“) sichern; Verantwortliche sorgen für ordnungsgemässe Verankerung. Bei Einbruch der Dunkelheit beleuchten; bis nach Mitternacht hell ausleuchten.

6. Wagen- und Requisitenausstellung

Ort/Zeiten: Kasernenareal – von Montag ab 20.00 Uhr bis Mittwoch 11.00 Uhr.

Anlieferung: Montag nach dem Cortège bis spätestens 20.00 Uhr; Anordnungen der Einweiser befolgen. Platz wird nachts beleuchtet und überwacht, Es wird aber keine Haftung übernommen und das Abstellen der Wagen und Requisiten erfolgt auf eigenes Risiko. Warenabgabe/ Ausschank gegen Entgelt: untersagt. Abfallentsorgung: bereitgestellte Mulden nutzen.

7. Comité-Inseln (CINS)

Verkaufsstellen für Plaketten, Zeedelbündel und Rädäbäng: Marktplatz (Mo–Mi), Claraplatz (Mo–Mi), Barfüsserplatz (Mo–Mi), Münsterplatz (Di).

IV. NACH DER FASNACHT

1. Fasnachtsbummel auswärts

Bei auswärtigen Fasnachtsbummeln gelten die örtlichen Vorschriften; vorgängige Kontaktaufnahme mit den Behörden wird empfohlen. Während Gottesdiensten ist das Musizieren zu unterlassen (in der Regel bis 11.00 Uhr).

2. Fasnachtsbummel in Basel

Bei der Rückkehr nach Basel sind polizeiliche Anweisungen und Signale strikt zu beachten. Mutwillige Verkehrsbehinderungen werden nicht geduldet und gebüßt. Musizieren in der Innenstadt ist ab 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Für Apéros auf der Allmend ist schriftlich eine Bewilligung der Allmendverwaltung einzuholen (Ort angeben).

3. Ständeli während des Jahres (Empfehlungen)

Für Ständeli ist keine Bewilligung erforderlich. Dauer max. 30 Minuten, spätestens 23.00 Uhr beendet; an Sonntagen frühestens 10.30 Uhr; nicht in Spitalnähe.

V. FAHRTEN, ZUFAHRT, VERSICHERUNG

Zulässige Fahrten (bewilligt im Rahmen der Polizeivorschriften): Mo & Mi auf den abgespererten Routen/Perimeter inkl. Hin-/Rückfahrt; Sonntag vor der Fasnacht 10.00–19.00 Uhr (Taufe); Donnerstag nach der Fasnacht bis 22.00 Uhr (Verschiebung). Mitführen von Personen: nur auf abgespernten Routen erlaubt. Keine Larve/Maskierung am Steuer. Der geeignete Versicherungsschutz ist durch die jeweiligen Einheiten zu gewährleisten.

VI. LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE (BL/BS)

Fahrten zum Zwecke der Fasnacht in der Stadt und aus der Stadt heraus gelten im Rahmen der basel-städtischen Polizeivorschriften als bewilligt (inkl. Hin-/Rückfahrt zu den definierten Zeitfenstern).

Beginnt die Fahrt ausserhalb des Kantons Basel-Stadt mit ausserkantonal immatrikulierten Fahrzeugen so stellt der Standortkanton die Bewilligung aus.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Fasnachtsvorschriften des Fasnachts-Comité treten fünf Wochen vor der Fasnacht 2026 in Kraft und gelten bis und mit dem dritten Sonntag nach der Fasnacht. Bei Widersprüchen gehen die Polizeivorschriften 2026 vor.